

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1262/2020 vom 13.10.2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 3 S. 1 und 2 und § 2 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.9.2020 und § 5 Abs. 1 S. 2 Coronabetreuungsverordnung NRW (CoronaBetrVO) vom 30.09.2020 wird die „Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ des Kreises Recklinghausen vom 12.10.2020 zur Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020 geändert und erhält folgende Fassung:

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Für den Kreis Recklinghausen wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen gelten folgende Einschränkungen:

Nr. 1 Zusammentreffen von Gruppen im öffentlichen Raum

Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO darf eine Gruppe im öffentlichen Raum höchstens aus fünf Personen bestehen.

Nr. 2 Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

a) im öffentlichen Raum

An folgenden Orten ist eine Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:

- aa) in sämtlichen Fußgängerzonen des Kreises Recklinghausen
- bb) an den in der Anlage 1 benannten öffentlichen Plätzen und Straßen

b) an weiterführenden Schulen und Berufskollegs

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II an den weiterführenden Schulen sowie der Berufskollegs im Kreis Recklinghausen besteht eine Maskenpflicht während des Unterrichts und auf dem gesamten

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Schulgelände, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal besteht die Maskenpflicht neben dem Unterricht auch bei Konferenzen, Besprechungen und auf Sitzplätzen im Lehrerzimmer, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Dasselbe gilt auch für die Mitglieder der Schulmitwirkungsgruppen.

c) bei Sportveranstaltungen in Sport- und Wettbewerbsanlagen

Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettbewerben auf und in öffentlichen oder privaten Sport- und Wettbewerbsanlagen besteht für alle Zuschauer*innen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, auch am Sitz- oder Stehplatz.

d) bei Kulturveranstaltungen, sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen

Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden und Nutzer bei Konzerten, Theateraufführungen und sonstigen Kulturveranstaltungen sowie Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchV haben die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, auch am Sitz- oder Stehplatz.

e) Die Nummern 2 a-c gelten nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Nr. 3 Besucherregelungen in Kliniken

In Kliniken im Kreis Recklinghausen gelten die in der Anlage 2 festgelegten Besucherregelungen.

Nr. 4 Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sind verboten. Die zulässige Teilnehmerzahl wird auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes begrenzt. Beides gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie von Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind.

Nr. 5 Begrenzung der Personenzahl bei privaten Feiern

An privaten Festen und Feiern im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die nicht in einer privaten Wohnung stattfinden, dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen. Eine Ausnahme kann die zuständige Behörde auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2 b CoronaSchVO zulassen.

Nr. 6 Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen / Verkaufsverbote

Gastronomische Einrichtungen müssen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr schließen. In der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft werden.

Nr. 7 Alkoholkonsumverbot / Verbot von Shisha-Rauchen im öffentlichen Raum

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.

Das Shisha-Rauchen im öffentlichen Raum ist verboten.

Ausgenommen von den Sätzen 1 und 2 ist der Konsum von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen von Shishas im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Konsum von alkoholischen Getränken beziehungsweise das Rauchen von Shishas an Ort und Stelle behördlich gestattet wurden oder keiner Erlaubnis bedürfen.

§ 2

Auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen gelten folgende Empfehlungen:

- Es wird an alle Arbeitgeber im Kreis Recklinghausen appelliert, eine Maskenpflicht für ihre Arbeitnehmer*innen in den Betrieben einzuführen.
- Alle Sportvereine im Kreis Recklinghausen werden dringend gebeten, die Hygienevorschriften insbesondere im Bereich der Umkleiden einzuhalten.
- Bürger*innen im Kreis Recklinghausen wird empfohlen, Zusammenkünfte von vielen Personen in engen Räumlichkeiten zu vermeiden.
- Wenn in der häuslichen Gemeinschaft eine Corona-Infektion auftritt, sollten dringend folgende Maßnahmen eingehalten werden, um eine Weiterverbreitung innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu vermeiden:

Es sollte immer ein Abstand von mehr als 1,50 m zur positiv getesteten Person eingehalten werden und eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Die betroffene Person sollte, wenn möglich, in einem Einzelzimmer untergebracht werden, das in regelmäßigen Abständen, wie auch die gesamte Wohnung, effektiv gelüftet wird (Stoßlüftung).

Es sollten keine gemeinsamen Mahlzeiten eingenommen werden und Gemeinschaftsräume sollten nur benutzt werden, wenn es unbedingt nötig ist. Wenn die Wohnsituation es ermöglicht, sollte die betroffene Person ein eigenes Badezimmer benutzen. Ist diese Möglichkeit nicht gegeben, sollten Oberflächen im Badezimmer nach Benutzung gereinigt werden. Jede Person im Haushalt sollte ausschließlich eigene Handtücher benutzen und die Wäsche der betroffenen Person sollte nach Möglichkeit bei 60°C gewaschen werden.

Es versteht sich von selbst, dass kleine Kinder sich nicht im o.g. Maße isolieren können, diese Hinweise sind im Rahmen des Möglichen umzusetzen.

§ 3

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Anordnungen unter § 1 Nr. 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1 a i.V.m. 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Begründung:

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG i.V.m. § 15 a Abs. 3 S. 1 CoronaSchVO sind ab einer 7- Tages-Inzidenz von 50 zwingend zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die Maßnahmen sind mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der zuständigen Bezirksregierung abgestimmt.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist daher die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Gemäß der Meldelage des Landeszentrums Gesundheit NRW (LZG) hat der Kreis Recklinghausen zum Stand vom 12.10.2020 (00:00 Uhr) den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten. Es wird eine 7-Tages-Inzidenz von 385 Fällen und einer Quote von 62,7 je 100.000 Einwohner ausgewiesen. Die Gesamtzahl der positiven Fälle seit Ausbruch der Pandemie wird mit 2.728 angegeben.

Die kreiseigene Dokumentation weist für die Städte folgende regionale Verteilung aus (12.10.2020 10:00 Uhr): Gladbeck (91,3), Waltrop (88,7), Recklinghausen (70,0), Herten (61,5) und Marl (55,9) haben den Schwellenwert von 50 Neuinfektionen erreicht bzw. deutlich überschritten.

In Castrop-Rauxel (40,9) und Dorsten (36,1) wird der Schwellenwert von 35 überschritten.

In den Städten Datteln (28,9), Oer-Erkenschwick (22,3) und Haltern am See (18,5) wird der Schwellenwert von 35 Neuinfektionen in der 7-Tages-Inzidenz noch nicht erreicht.

Im Kreis Recklinghausen liegt ein regional gestreutes und sehr diffuses Ausbruchsgeschehen vor. Die Siedlungsstruktur im Kreis Recklinghausen als hoch verdichteter Ballungsrand- bzw. Metropolkreis lässt anders als in schwach besiedelten Flächenkreisen keine Differenzierung der einzelnen Siedlungsbereiche untereinander in Bereiche mit hohem oder niedrigem Infektionsgeschehen zu. Die Infektionen erfolgen über private und zunehmend über schulische und berufliche Kontakte.

Die Auswertung der altersbezogenen Infektionsquote zeigt eine ausgeprägte Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen, die zu den Jahrgängen der weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gehören. Ebenfalls stark, wenn auch auf niedrigerem Niveau, ist der Anstieg im jüngeren und mittleren Erwachsenenalter. Demnach sind die Alters-Kohorten der Erwerbstätigen und der Elterngeneration betroffen.

Vor diesem Hintergrund werden die einzelnen Maßnahmen weitergehend wie folgt begründet:

§ 1 Nr. 1, Zusammentreffen von Gruppen im öffentlichen Raum

Die von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO abweichende Beschränkung der Gruppengröße (§ 1 Nr. 1) auf 5 Personen senkt die Zahl an Kontaktpersonen im (alltäglichen) sozialen Kontakt und somit die Zahl potenzieller Neuinfektionen. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, ist diese Maßnahme zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung geeignet, erforderlich und angemessen, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Mildere gleich geeignete Maßnahmen sind hier nicht ersichtlich. Das Interesse sich in größeren Gruppen im öffentlichen Raum zu treffen, muss vorliegend hinter dem bereits dargestellten Allgemeininteresse an der Verhütung und Bekämpfung des Corona-Virus zurücktreten.

§ 1 Nr. 2, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung,

Durch die angeordneten Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 1 Nr. 2 a-d) können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass eine Mund-Nase-Bedeckung die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen reduziert. Dies gilt verstärkt, wenn sowohl der Infizierte als auch der potenzielle Neu-Infizierte eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

§ 1 Nr. 2 a

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum (§ 1 Nr. 2 a) ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Die Anordnung der Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist wegen der regelmäßig hohen Personenzahl an den benannten Stellen angemessen und steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

§ 1 Nr. 2 b

Ein hohes Risikopotential besteht an weiterführenden Schulen und Berufskollegs (§ 1 Nr. 2 b), da seit dem Ende der allgemeinen Maskenpflicht für die Schulen im Kreis Recklinghausen an 30 Schulen der unterschiedlichen Schulformen in mehreren Klassen und Jahrgangsstufen positive Testergebnisse auf das Corona-Virus vorliegen. In der Stadt Gladbeck gibt es an weiterführenden Schulen und Berufskollegs drei, in den Städten Recklinghausen und Waltrop jeweils ein Ausbruchsgeschehen mit aktuell mehr als 5 positiven Fällen. Es sind bislang keine Alleinstellungsmerkmale der betroffenen Schulen festzustellen, die eine weiter differenzierte Maßnahme möglich machen würden – insbesondere sind verschiedene Schulformen in verschiedenen Stadtteilen betroffen. Das Ausbruchsgeschehen kann nicht auf eine abgrenzbare Gruppierung von Schüler*innen zurückgeführt werden. Durch die Nähe der Schüler*innen während des Unterrichts und die schulübergreifenden Lerngruppen in Verbund mehrere Schulen ist ein besonderes Risiko gegeben, so dass sich eine erneute vorübergehende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an allen weiterführenden und berufsbildenden Schule als geeignet und erforderlich erweist, um Infektionsketten an dieser Stelle wirksam zu unterbinden. Die angeordnete Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes führt dazu, innerhalb der weiterführenden Schulen und in den Berufskollegs Schüler*Innen und Lehrkräfte zum ganz überwiegenden Teil einen Mund-Nasen-Schutz tragen werden. Dies wird die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Infektionsketten innerhalb der Schulen zu unterbrechen.

Gleich effektive und zugleich weniger eingreifende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat ein starker Appell nicht die gleiche Wirkung, wie eine sanktionsfähige Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Beeinträchtigung für Schüler*Innen und Lehrer*Innen ist im Vergleich zu anderen Alternativen, insbesondere zu Einschränkungen des Unterrichtsgeschehens, auch angemessen. Die Maßnahmen dienen dem hohen Gut der Volksgesundheit, da sie Infektionsketten unterbrechen und somit die Verbreitung des Corona-Virus eindämmen sollen. Die Pflicht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, stellt angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens im Kreis Recklinghausen einen vergleichsweise geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Personen dar. Durch die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen auszusprechen, ist der Verhältnismäßig der Maßnahmen weiter Genüge getan. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Maskenpflicht nicht absolut gilt, sondern nur dann, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.

§ 1 Nr. 2 c

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für alle Zuschauer*innen beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettbewerben auf und in öffentlichen oder privaten Sport- und Wettbewerbsanlagen (§1 Nr. 2 c) ist erforderlich, da Beobachtungen gezeigt haben, dass der Mindestabstand von 1,5 m zuweilen nicht eingehalten wird. Durch die Kommunikation der Zuschauer*innen untereinander und insbesondere auch durch Unterstützungs- und Fangesänge werden zudem vermehrt Aerosole freigesetzt. Die Maskenpflicht soll ermöglichen, dass Zuschauer*innen an Sportveranstaltungen teilnehmen können. Auch insofern steht die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verbundene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit einen vergleichsweise geringen Eingriff dar und steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck des Infektionsschutzes.

§ 1 Nr. 2 d

Auch bei Konzerten, Theateraufführungen und sonstigen Kulturveranstaltungen sowie Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO (§ 1 Nr. 2 d) wird der Mindestabstand von 1,5 m zuweilen nicht eingehalten. Die Maskenpflicht soll ermöglichen, dass diese grundsätzlich weiterhin stattfinden können. Auch insofern

steht die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verbundene Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit einen vergleichsweise geringen Eingriff dar und steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck des Infektionsschutzes.

§ 1 Nr. 3, Besucherregelungen in Kliniken

Das grundsätzliche Besuchsverbot für Kliniken (§ 1 Nr. 3) dient insbesondere der Aufrechterhaltung der Krankenversorgung und dem Schutz besonders vulnerabler Gruppen, der Ausbruch eines Infektionsgeschehens in den Kliniken muss bestmöglich verhindert werden. Das Besuchsverbot vermindert das Risiko, dass ein Infektionsgeschehen von außen in die Kliniken getragen wird, erheblich und stellt ein geeignetes und erforderliches Mittel dar. Die Maßnahme ist insbesondere auch angemessen, da durch die in der Anlage 2 aufgeführten Ausnahmen vom grundsätzlichen Besuchsverbot Härtefälle vermieden und ein Interessenausgleich zwischen dem Besuchswunsch der Patient*innen und der im Allgemeininteresse stehenden angestrebten Vermeidung der Ausbreitung des Infektionsgeschehens gewährleistet wird.

§ 1 Nr. 4, Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

Das Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 500 Personen im Außenbereich und 250 Personen in geschlossenen Räumen sowie die Beschränkung der zulässigen Teilnehmerzahl auf 20 % der normalen Kapazität des Veranstaltungsortes (§ 1 Nr. 4) ist erforderlich, da Veranstaltungen mit einer hohen Teilnehmerzahl in besonderer Weise geeignet sind, die Verbreitung des Corona-Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Insbesondere bei hohen Personenzahlen kommt es vor, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden und die Rückverfolgbarkeit durch eine gewisse Dynamik erschwert wird.

Die Verbote stellen sich trotz der damit verbundenen Einschränkungen vor dem Hintergrund des Schutzzweckes als angemessen dar, zumal Veranstaltungen und Versammlungen nicht gänzlich verboten werden und die Begrenzung der zulässigen Teilnehmerzahl nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie für Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind gelten.

Das Verbot des § 1 Nr. 4 setzt unmittelbar den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020 um.

§ 1 Nr. 5, Begrenzung der Personenzahl bei privaten Feiern

Bezüglich der Begrenzung der Personenzahl bei privaten Feiern auf höchstens 25 (§ 1 Nr. 5) regelt bereits der § 15 a Abs. 3 S. 3 CoronaSchVO NRW, dass an Festen nach § 13 Abs. 5 höchstens 25 Personen teilnehmen dürfen, es sei denn, die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die zuständige Behörde lässt auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzgesetzes nach § 2 b Abs. 1 CoronaSchVO NRW eine Ausnahme zu.

§ 1 Nr. 6, Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen / Verkaufsverbote

Das Verbot der Öffnung gastronomischer Einrichtungen in der Zeit von 0:00 bis 6:00 Uhr sowie des Verkaufes alkoholischer Getränke in derselben Zeit (§ 1 Nr. 6) stellen ebenfalls notwendige Schutzmaßnahmen gegen eine unkontrollierbare Weiterverbreitung des Corona-Virus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Die Einschränkung der Öffnungszeiten gastronomischer Einrichtungen reduziert soziale Kontakte und Zusammenkünfte von Personengruppen im öffentlichen Bereich, so dass von dieser eine Eindämmung der Weiterverbreitung des Corona-Virus erwartet werden kann.

Das Verkaufsverbot von Alkohol ergänzt das unter § 1 Nr. 7 angeordnete Alkoholkonsumverbot.

Aufgrund der durch die Maßnahmen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Ziel der Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona-Virus stellen sich die damit verbundenen Einschränkungen als verhältnismäßig dar.

Das Verbot des § 1 Nr. 6 setzt zudem den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2020 um.

§ 1 Nr. 7, Alkoholkonsumverbot / Verbot von Shisha-Rauchen im öffentlichen Raum

Das Alkoholkonsumverbot sowie das Verbot des Shisha-Rauchens im öffentlichen Raum (§ 1 Nr. 7) dienen der Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit der Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Sie stellen insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße (§ 1 Nr. 1) eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren. Die Beobachtungen der letzten Monate haben ergeben, dass das Zusammenkommen von Personen im öffentlichen Raum zum Zwecke des gemeinsamen Alkoholkonsums sowie des Shisha-Rauchens vermehrt zu größeren Zusammenkünften geführt haben.

Insbesondere ist zu beobachten, dass die Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum nach § 1 CoronaSchVO und das Abstandsgebot nach § 2 CoronaSchVO dabei nicht durchgängig eingehalten werden, vor allem bei steigendem Alkoholkonsum. Die Benutzung der Wasserpfeifen erfolgt zudem regelmäßig unter Missachtung der momentan notwendigen Hygienemaßnahmen. Dies läuft dem Schutzzweck der CoronaSchVO zuwider.

Der Gebrauch von Wasserpfeifen und der Konsum von Alkohol sind weiterhin in Gaststätten und Bars unter Einhaltung der dort kontrollierbaren Hygienevorschriften möglich, so dass die Einschränkungen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus stehen.

Insgesamt sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich, um das dynamische Infektionsgeschehen im Kreis Recklinghausen einzudämmen. Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen. Sie stellen insbesondere gegenüber möglichen weitergehenden Verboten von Veranstaltungen, Feiern oder Kontaktsportarten bis hin zu einem Shutdown wesentlich mildere Mittel dar, um einen effektiven Gesundheitsschutz zu erreichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben.

Recklinghausen, den 13.10.2020

gez. Der Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Haltern am See:

Fußgängerzone

- Markt
- Rekumer Straße
- Merschstraße
- Muttergottesstiege

- Lippstraße
- Mühlenstraße

Gladbeck:

Fußgängerzone im Bereich:

- Horster Straße bis Wilhelmstraße
- Hochstraße
- Goethestraße
- Goetheplatz
- Lambertistraße im Bereich der Fußgängerzone
- Marktplatz
- Kolpingstraße

weitere Plätze:

- Willy-Brandt-Platz
- Markplätze in Zweckel und Rosenhügel

Waltrop:

Öffentliche Plätze:

Raiffaisenplatz (Marktplatz), Herne-Bay-Platz, Platz der Begegnung (Im Bissenkamp), Kirchplatz (Im Bissenkamp),

Straßen:

Hochstraße (zwischen Kreuzung „Wilhelmstraße“/ „Münsterstraße“ und dem Bereich „Bahnhofstraße“ / „Ziegeleistraße“/ „Hagelstraße“); Fußgängerzone („Hagelstraße“, „Isbruchstraße“ und „Dortmunder Straße“); Bahnhofstraße (zwischen Einmündung „Ziegeleistraße“ / „Hagelstraße“ und dem Kreisel „Am Moselbach“); Am Moselbach (zwischen dem Kreisel „Bahnhofstraße“/ „Am Moselbach“ und der „Dortmunder Straße“ und Übergang der Straße „Am Moselbach“ in die „Lehmstraße“); Rösterstraße (zwischen Einmündung „Hagelstraße“ / „Neuer Weg“ und „Bissenkamp“); Bissenkamp (zwischen Einmündung „Rösterstraße“ und Kreuzung „Hilberstraße“ / „Dorf Müllerstraße“)

Dorsten:

Die gesamte Fußgängerzone:

Wulfener Markt

Markt Holsterhausen (Berliner Platz)

Lippedorf 2- 4 beginnend am Westwall 61 übergehend in die Lippestraße 50 bis 1

Klosterstraße 2 - 8

Markt (Straße)

Essener Str. 1 - 22.

Kirchplatz der St. Agatha Kirche

Ursulastr 2 - 2a

Gordulagasse 2 - 5

Suitbertusstraße bis Hausnummer 2

Recklinghäuser Str. 1 - 28

Unbenannter Platz vor den Adressen Ostwall 1 / Ostgraben 1

Platz der Deutschen Einheit

Recklinghausen:

Innerhalb des Wallrings sind neben den bereits als Fußgängerzone ausgewiesenen Straßen folgende Straßen betroffen:

- Albersgäßchen
- An der Dellbrügge
- An der Engelsburg
- Augustinessenstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Bäckergrasse
- Bei St. Peter
- Brandstraße
- Caspersgäßchen
- Dorotheenstieg
- Friedhofstraße
- Hermann-Bresser-Straße (von Kaiserwall bis Löhrgrasse)
- Herrenstraße
- Im Rom
- Kellerstraße
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Friedhofstraße)
- Kirchplatz (von Münsterstraße bis Münsterstr/Im Rom)
- Kleine Geldstraße
- Klosterstraße
- Lampengäßchen
- Löhrgrasse
- Münsterstraße (von Herzogswall bis Im Rom)
- Paulsörter
- Ringstraße
- Schaumburgstraße (von Kaiserwall bis Fußgängerzone)
- Schwertfegergrasse
- Sterngrasse
- Turmstraße
- Wiethofstraße

Zusätzlich gilt dies für das Nebenzentrum Süd für die

- Bochumer Str. (von König-Ludwig-Straße bis Marienstraße)

Marl:

Creiler Platz
Geh-und Radweg und Grünflächen um den Citysee

An Markttagen:

Marktplatz Brassert
Marktplatz Hüls

Oer-Erkenschwick:

Fußgängerzone

Castrop-Rauxel:

Fußgängerzonen

Herten:

Fußgängerzonen

Anlage 2

Krankenhausbesucherregelung beim Überschreiten von 35 SARS-CoV-2-Neuinfektionen in 7 Tagen im Kreis Recklinghausen

Beim Überschreiten einer Zahl von 35 SARS-CoV-2-Neuinfektionen in 7 Tagen ist der Kreis Recklinghausen gezwungen Maßnahmen zur Eindämmung der Neuinfektionen zu treffen. Zu den besonders gefährdeten Personen gehören u.a. Patienten in Alters- und Pflegeheimen und Patienten, die in Krankenhäusern behandelt werden. Zum Schutz der Krankenhauspatienten sind die Krankenhäuser des Kreises Recklinghausen deswegen angehalten beim Überschreiten der oben genannten Anzahl an Neuinfektionen folgende Besucherregelung umzusetzen:

Grundsätzlich sind Besuche bei stationären Patienten nicht zulässig.

Ausnahmen von dieser Regelung können in folgenden Fällen gemacht werden:

- Patienten mit einem stationären Aufenthalt ab länger als 5 Tagen können maximal einen Besucher alle 5 Tage für höchstens 30 Minuten empfangen.
- Patienten, die intensivmedizinisch behandelt werden, können maximal einen Besucher an jedem zweiten Tag für höchstens 30 Minuten empfangen.
- Stationär behandelte Kinder können einmal täglich Besuch durch ihre Eltern erhalten.
- Sterbende Patienten können uneingeschränkt besucht werden.
- Patienten, die unter Betreuung stehen, können für die erforderliche Klärung von rechtlichen und medizinischen Fragen Besuch empfangen.
- Patienten können Besuch erhalten zur Mitteilung schwieriger Diagnosen.
- Werdende Väter können während der Geburt ihres Kindes anwesend sein und anschließend auch in den Folgetagen die Mutter und ihr Neugeborenes besuchen.

Beim Aufenthalt im Krankenhaus müssen alle Besucher einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Das Betreten des Krankenhauses durch Besucher, die Symptome aufweisen, welche auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, ist zu untersagen.